

Satzung

über die Entschädigung

für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Krauschwitz und ihrer Ortsteile Sagar, Skerbersdorf, Pechern, Werdeck, Podrosche und Klein Priebus

Der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz hat in seiner Sitzung am 28.11.2000 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 3 Stunden	10 €
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	25 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35 €

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

1. Bei Gemeinderäten	
a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	15 €
b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	20 €
2. Bei Ortsvorstehern	
a) als monatlicher Betrag (einschließlich Fahrtkosten) in Höhe von	100 €
3. Bei Ortschaftsräten	
a) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	10 €
4. Bei Mitgliedern beratender Ausschüsse und sachkundigen Bürgern	
a) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	10 €
5. Bei Mitgliedern der Schiedsstelle	
a) als jährlichen Betrag in Höhe von	200 €

(2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

der erste Stellvertreter	38 €
die weiteren Stellvertreter	33 €

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3, eine Entschädigung nach § 1 entsprechend der angefallenen Zeit.

(5) Bei unentschuldigten Fehlen in Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufenen Sitzungen entfällt die Aufwandsentschädigung für den jeweiligen Monat.

(6) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(7) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden nach Vorlage der Sitzungsprotokolle halbjährlich im Juni und Dezember gezahlt.

§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit werden je 15 Minuten vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Die gilt nicht für Personen, die in der Ortschaft wohnen, in der die Tätigkeit ausgeführt wird. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 30 Minuten, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und dem Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

§ 4 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes nach Auftrag durch die Gemeindeverwaltung erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5 in-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Entschädigungssatzung von 28.11.2000 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Krauschwitz, den 13.02.2007

Mönch
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Krauschwitz geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.